

Mit Residenzpflicht ist hier die räumliche Aufenthaltsbeschränkung gemeint, nicht die Wohnsitzauflage.

## **Größe der betroffenen Personengruppe**

### **Brandenburg: 2920 Menschen**

1163 im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung

1757 mit Duldung

**davon 930 Frauen und 406 unter 16-Jährige**

### **Berlin: 7855 Menschen**

2037 im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung

5818 mit Duldung

**davon 2619 Frauen und 1557 unter 16-Jährige**

(Ausländerzentralregister, Stichtag 31.12.2009)

## **Ausnahmeregelungen sichern keine Bewegungsfreiheit**

Um den zugewiesenen Bereich legal verlassen zu können, muss ein Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Diese entscheidet - bis auf wenige Ausnahmen - nach Ermessen und lehnt den Antrag ab oder erteilt eine Verlassenserlaubnis. Egal wie liberal eine Behörde die Vergabe von Verlassenserlaubnissen handhabt, es bleiben folgende Hürden:

### **Öffnungszeiten der Behörden – kurzfristig notwendige oder spontane Fahrten sind nicht möglich**

Die Behörden haben in der Regel nur zwei Tagen in der Woche Sprechzeiten. Kurzfristig notwendige Besuche beim Anwalt oder der Anwältin, Familienangehörigen oder Freunden sind legal nicht möglich. Arbeitsplatzsuche wird erschwert oder verhindert. Spontanität ist grundsätzlich nicht möglich.

### **Fahrtkosten zur Behörde erschweren den Zugang**

Manche Sammelunterkünfte sind in den Kreisstädten, andere weit entfernt davon.

Einige Beispiele für Entfernungen, die zurückgelegt werden müssen, um eine Verlassenserlaubnis zu beantragen (hin und zurück):

<i>70 Kilometer</i>	<i>im Landkreis Märkisch-Oderland von Garzau nach Seelow</i>
<i>40 Kilometer</i>	<i>im Landkreis Oberhavel von Hennigsdorf nach Oranienburg</i>
<i>60 Kilometer</i>	<i>im Landkreis Oder-Spree von Fürstenwalde nach Beeskow</i>
<i>40 Kilometer</i>	<i>im Landkreis Barnim von Althüttendorf nach Eberswalde</i>
<i>100 Kilometer</i>	<i>im Landkreis Potsdam-Mittelmark von Belzig nach Werder</i>

Die betroffene Personengruppe unterliegt zum größten Teil einem Arbeitsverbot und erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, das sind i.d.R. 185 € im Monat, meist in Gutscheinen, plus 40 € Bargeld. Bei Fahrtkosten von 5 bis 10 €, um eine Verlassenserlaubnis zu beantragen, bleibt kein Geld für die Fahrt zum eigentlichen Ziel.

### **Die Bedingungen für die Erlaubniserteilung werden als Verletzung von Grundrechten**

## **empfunden**

Die Erlaubnis ist ziel- und zweckgebunden. Es müssen Einladungen, Terminbestätigungen und Zieladressen mit Belegen vorgewiesen werden. Das empfinden nicht nur die Antragstellenden, sondern auch ihre Familien oder (deutschen) Freunde als Verletzung elementarer Persönlichkeitsrechte, und insbesondere politisch Verfolgte empfinden es als Verletzung ihrer Freiheitsrechte, wenn sie eine Behörde um die Erlaubnis bitten müssen, an einer Versammlung teilzunehmen.

## **Kriminalisierung von normalen Handlungen bis hin zur Haftstrafe**

Der erste Verstoß gegen die Residenzpflicht wird mit einem Bußgeld belegt, wiederholte Verstöße gelten als Straftat, die mit einer Geld- oder Haftstrafe geahndet wird.

Hier einige typische Beispiele:

- Ein Asylsuchender in Cottbus mag einem Freund, der sich nicht auskennt, die Bitte nicht abschlagen, ihn zum Flughafen nach Schönefeld zu begleiten. Auf der Rückfahrt wird er kontrolliert, bekommt später einen Strafbefehl und muss 80 Euro Strafe zahlen. Die Raten bringt er durch illegalen Umtausch seiner Lebensmittel-Gutscheine auf.
- Ein kenianischer Flüchtling in Perleberg wird wegen Fahrten ohne Verlassensurlaubnis zu drei Geldstrafen, zwei Bewährungsstrafen und schließlich zu neun Monaten Bewährung auf vier Jahre verurteilt.
- Ein Flüchtling aus Althüttendorf (Barnim) muss dringend zu seinem Anwalt nach Potsdam. Er fährt ohne Verlassensurlaubnis und wird sowohl bei der Hinfahrt, als auch bei der Rückfahrt durch Berlin erwischt und zu 90 Tagessätzen verurteilt.
- Eine junge afrikanische Frau aus Hennigsdorf möchte einen Schulabschluss machen und bewirbt sich für einen migrantenspezifischen Kurs an der Volkshochschule in Berlin-Schöneberg. Die Ausländerbehörde verweigert die Verlassensurlaubnis. Sie fährt trotzdem, wird erwischt und zu einer Geldstrafe verurteilt.
- Ein liberischer Flüchtling muss oft wegen Herzproblemen von Fürstenwalde nach Berlin zum Arzt fahren. Allein wegen der hohen Fahrtkosten spart er sich den Weg zur 30 km entfernten Behörde und fährt ohne Erlaubnis nach Berlin, wo er oft erwischt wird. Schließlich hat er Geldstrafen in Höhe von 1000 € angesammelt und wird in Haft genommen.

Die **Kriminalisierungsrate** kann nur geschätzt werden, weil von verschiedenen Stellen angezeigt wird. Den vollständigen Daten einer Ausländerbehörde nach (bestätigt durch die Einschätzung anderer Ausländerbehörden) liegt sie in Brandenburg bei **40 Prozent im Jahr**, das heißt, vierzig Prozent der Betroffenen erhalten einmal im Jahr eine Anzeige, gefolgt von einem Bußgeld oder einem Strafbefehl. Oder anders formuliert: 2008 wurden allein in Brandenburg 1168 Verstöße gegen die Residenzpflicht bestraft.

Die verhängten Strafen reichen je nach Gericht bereits **beim ersten wiederholten Verstoß von 20 bis zu 90 Tagessätzen**.

**Es ist nicht selten, dass Strafen bis zu Beträgen von 500 € und mehr auflaufen, die auch mit niedrigen Raten nicht bezahlt werden können.**

## **Folgen der Kriminalisierung für die Betroffenen**

- Permanente Verfolgungsangst als psychische Belastung
- Ausweisungen mit allen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen
- Jahre später noch Verweigerung von Niederlassungsrechten
- Ausschluss aus der Bleiberechtsregelung wegen Straffälligkeit
- Zwang zur Beschaffung von Bargeld, um die Umwandlung von Geld- in Haftstrafen zu vermeiden.
- Das Recht, sich im Bundesland frei zu bewegen, können Geduldete in Brandenburg nicht wahrnehmen, weil der öffentliche Verkehr durch Berlin geht und die Durchquerung genehmigungspflichtig ist.

## **Folgen der Kriminalisierung für die Gesellschaft**

### **Stigmatisierung durch diskriminierende Polizeikontrollen**

Die Polizei arbeitet erfolgsorientiert. Die Residenzpflicht macht die Wahrscheinlichkeit, bei fremdländisch aussehenden Menschen eine Straftat nachzuweisen, also erfolgreich zu sein, sehr wahrscheinlich. Das verstärkt Stereotypen bei der Polizei und fördert selektive, diskriminierende Kontrollen, von denen wiederum Stigmatisierungssignale an die Bevölkerung ausgehen.

### **Bürokratieaufwand**

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Verlassensenerlaubnis werden bei der Stellenbemessung für Ausländerbehörden 10 Minuten angesetzt. Das wären bei einem Antrag pro Person und Jahr in Brandenburg 486 Stunden und in Berlin 1309. Rechnet man die Bearbeitungszeit von möglichen Widersprüchen, späteren Anzeigen usw. hinzu, kommt man auf relevante Größenordnungen allein bei den Ausländerbehörden – von der Polizei und den Gerichten ganz zu schweigen.

### **Verhinderte Integration**

Wer sich in eine Gesellschaft integrieren soll, muss sie kennenlernen können. Das wird Asylsuchenden verwehrt. Wenn sie sich schließlich nach Jahren des Wartens integrieren sollen, haben sie oft kaum noch die Fähigkeit dazu.

Menschen, die sich aktiv integrieren wollen und z.B. Bildungsmöglichkeiten außerhalb des zugewiesenen Bereichs wahrnehmen, werden kriminalisiert.

## **Die räumliche Aufenthaltsbeschränkung – ein Instrument zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung?**

Im periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2005 (S. 64) heißt es:

„Asylbewerber begingen 2005 vorwiegend Bagatelldelikte, nämlich Verstöße gegen Residenzpflichten oder andere Normen des Ausländerrechts sowie Delikte aus Armut (Ladendiebstahl, Schwarzfahren) als Reflex ihrer eingeschränkten Lebensbedingungen.“

*Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, 22. Februar 2010*

*Anhörung Residenzpflicht. Papier zu den Ausführungen von Beate Selders, Sozialwissenschaftlerin, freie Journalistin*